



Benutzungs- und Hausordnung des Sportheims und der Sportanlage

Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sowie Vereinsvermögen erhalten und schützen sollen. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das Sportheim und die gesamte Sportanlage sowie alle Personen, die sich im Sportheim und auf der Sportanlage aufhalten.

Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsvorstände sowie die Übungsleiter, Trainer und Betreuer. Sie werden alles daransetzen, die Mitglieder vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

Verstöße und Haftbarmachung

Verstöße gegen die Hausordnung werden in angemessener Weise geahndet, wie Schadensersatz, Entziehung des Nutzungsrechts oder Hausverbot etc..

Aufenthalt

Auf der Sportanlage dürfen sich folgende Personen aufhalten: Sportler, deren Gäste, Erziehungsberechtigte, für die Ausübung der Sportart erforderlichen Funktionsträger, Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, Lieferanten und Vertreter beauftragter Firmen.

Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung des Vorstandes, eines beauftragten Übungsleiters oder eines zuständigen Vertreters der Vereinsführung, die Sportanlage sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig, der strafrechtlich geahndet werden kann.

Öffnungs-/Nutzungszeiten

Das Sportheim ist grundsätzlich während Spiel-/Trainings-/Veranstaltungszeiten geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten des Betriebsgebäudes nur Vorstandsmitgliedern, Reinigungskräften und Übungsleitern gestattet. Darüber hinaus bedarf es einer Absprache mit dem Vorstand.

Während der Trainingszeiten sind das Sportgelände und das Sportheim allen Mitgliedern im Rahmen des Sportbetriebes zugänglich. Der jeweils zuständige Übungsleiter ist für die Aufsicht seiner Gruppe verantwortlich. Verlässt die Gruppe am Ende einer Übungsstunde das Sportheim, ist der Übungsleiter verpflichtet, die Lichter auszuschalten, die Fenster zu schließen und die genutzten Räume sowie das Betriebsgebäude abzusperrern.

Die Benutzung der Sportanlage und deren Räume zu Turnieren, Sitzungen bzw. Seminaren im Vereinsrahmen ist grundsätzlich möglich. Dies ist frühzeitig anzumelden und bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Das Benutzen von Sportgeräten und anderen Gegenständen, die für den Sportbetrieb benötigt werden, hat sorgfältig und pfleglich zu geschehen. Bei Beschädigung ist dieses dem verantwortlichen Abteilungsleiter sofort zu melden, der für Ersatz zu sorgen hat.

Ordnung und Sicherheit

Alle Nutzer haben die Pflicht, auf der Sportanlage und im Sportlerheim Ordnung zu halten:

- Beim Verlassen der Anlagen und Räumlichkeiten muss das Licht ausgeschaltet werden.
- Alle Außentüren sind beim Verlassen zu schließen.
- Die Heizkörper sind auf das notwendige Maß zurückzudrehen.
- Das Rauchen ist im Sportheim verboten!
- Bei Alkoholausschank ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.
- Fahrräder sind im Eingangsbereich abzustellen.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Beim Abstellen von Fahrzeugen müssen durch Hinweisschilder ausgewiesene Rettungswege zur Sportanlage und zum Sportlerheim freigehalten werden.
- Das Ballspielen ist außerhalb der vorgesehenen Anlagen sowie im Sportlerheim untersagt.

Das Mitbringen von Hunden ist nur an der Leine gestattet. In das Clubhaus dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Hunde dürfen dann in den Gastronomiebereich mitgenommen werden, wenn dies ausdrücklich durch Vorstandsmitglieder erlaubt wurde und dadurch keine Mitglieder oder Gäste belästigt werden.

Fahrräder und sonstige Zweiräder sind in die dafür vorgesehenen Ständer zu stellen. Für den Verlust übernimmt der Club keine Haftung. Das Fahren in der Anlage ist nicht erlaubt.

Fahrzeuge sind raumsparend zu parken und möglichst nicht auf den Zufahrtsstraßen und vor der Einfahrt zum CarPort abzustellen. Die Zulieferanfahrt zum Sportheim dient nur den Mitarbeitern des Vereins.

Reinhaltung und Sauberkeit

Alle Nutzer der Sport- und Nebenanlagen sowie des Sportheims sind für die Sauberkeit und Ordnung mitverantwortlich. Dies gilt insbesondere für alle Räume (Gemeinschaftsräume, Umkleidekabinen und Toiletten).

Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Wände dürfen nicht besprüht, beschriftet oder beschmutzt werden.

Alle Räumlichkeiten sind nach ihrer Nutzung zu fegen, so dass nachfolgende Nutzer saubere Räumlichkeiten vorfinden.

Trainer/Übungsleiter und Betreuer haben darauf zu achten, dass die an Gastmannschaften bzw. Schiedsrichter ausgegebenen Schlüssel wieder zurückgegeben werden.

Schadensfälle und Haftung

Haftung seitens der Benutzer

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen.

Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann der FC 1926 Cobbenrode e. V. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung und Haftung gegenüber den Benutzern

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die nicht selbst beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung. Für Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Sportbetrieb nicht erforderlich sind, besteht kein bzw. kein voller Ersatzanspruch.

Der FC 1926 Cobbenrode e. V. haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum von Nichtmitgliedern.

Umweltschutz und Energieverbrauch

Abfälle und Entsorgung

Alle Personen auf der Sportanlage bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenige Abfälle auf der Sportanlage entstehen.

Heizung

Die Fenster dürfen während der Heizperiode nur vorübergehend zum Lüften, nicht aber auf Dauer, geöffnet werden, um auf diese Weise die Raumtemperatur zu regeln.

Verbote

Nutzern und Besuchern der Sportanlage und des Sportlerheims ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt bzw. ist zu beachten:

- Waffen aller Art,
- Sachen und Gegenstände, die als Waffen und Wurfgeschosse Verwendung finden können,
- Gassprühdosens, ätzende und färbende Substanzen,
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln u. a. pyrotechnische Gegenstände (bei etwaigen Feierlichkeiten),

Beleidigende, diskriminierende, rassistische sowie nazistische Äußerungen und Verunglimpfung gegen Jedermann (Gäste, Funktionäre, Spieler etc.) ist verboten und kann mit Platzverweis geahndet werden.

Weiterhin ist das Betreten und Besteigen von nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Absperrungen, Bäumen, Masten aller Art und Dächern, das Werfen von Gegenständen aller Art sowie Feuerstellen einrichten verboten.

Cobbenrode, 01.10.2016

Der Vorstand